Kantone Luzern, Uri

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band (Jahr): 10/1924 (1925)

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-27984

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

III. Kanton Luzern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

V. Kanton Schwyz.

1. Primar- und Sekundarschule.

 Beschluß betreffend Abänderung von § 43, Abs. I, der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878. (Vom 29. November 1923.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf den Antrag des Erziehungsrates vom 17. Oktober 1923 und den Antrag des Regierungsrates vom 6. November 1923,

beschließt:

1. § 43, Abs. 1, der Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878 erhält folgende Fassung:

"Unentschuldigte Schulversäumnisse werden, nachdem vorher die Eltern oder Stellvertreter deshalb einmal durch den Schulratspräsidenten schriftlich gemahnt worden, mit folgenden Bußen belegt:

- a) In den Primarschulen bei fünf Halbtagen im Halbmonat mit 50 Rp. bis Fr. 1 per Absenz;
- b) in den Sekundarschulen bei drei Halbtagen im Halbmonat mit Fr. 1 bis Fr. 2 per Absenz."
- 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge beauftragt.

2. Berufsschulen (Nachtrag 1922).

2. Beschluß betreffend Errichtung einer kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule. (Vom 27. Juni 1922.)1)

Der Kantonsrat,

gestützt auf Bericht und Antrag der zum Studium der Frage der Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule ernannten Kommission,

beschließt:

I. Der mit dem löbl. Stift Einsiedeln vorbereitete Vertrag betreffend die Gründung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Winterschule, lautend:

¹⁾ Siehe Unterrichtsarchiv 1922, I. Teil, Seite 46.